TEIL A PLANZEICHNUNG Maßstab 1:500

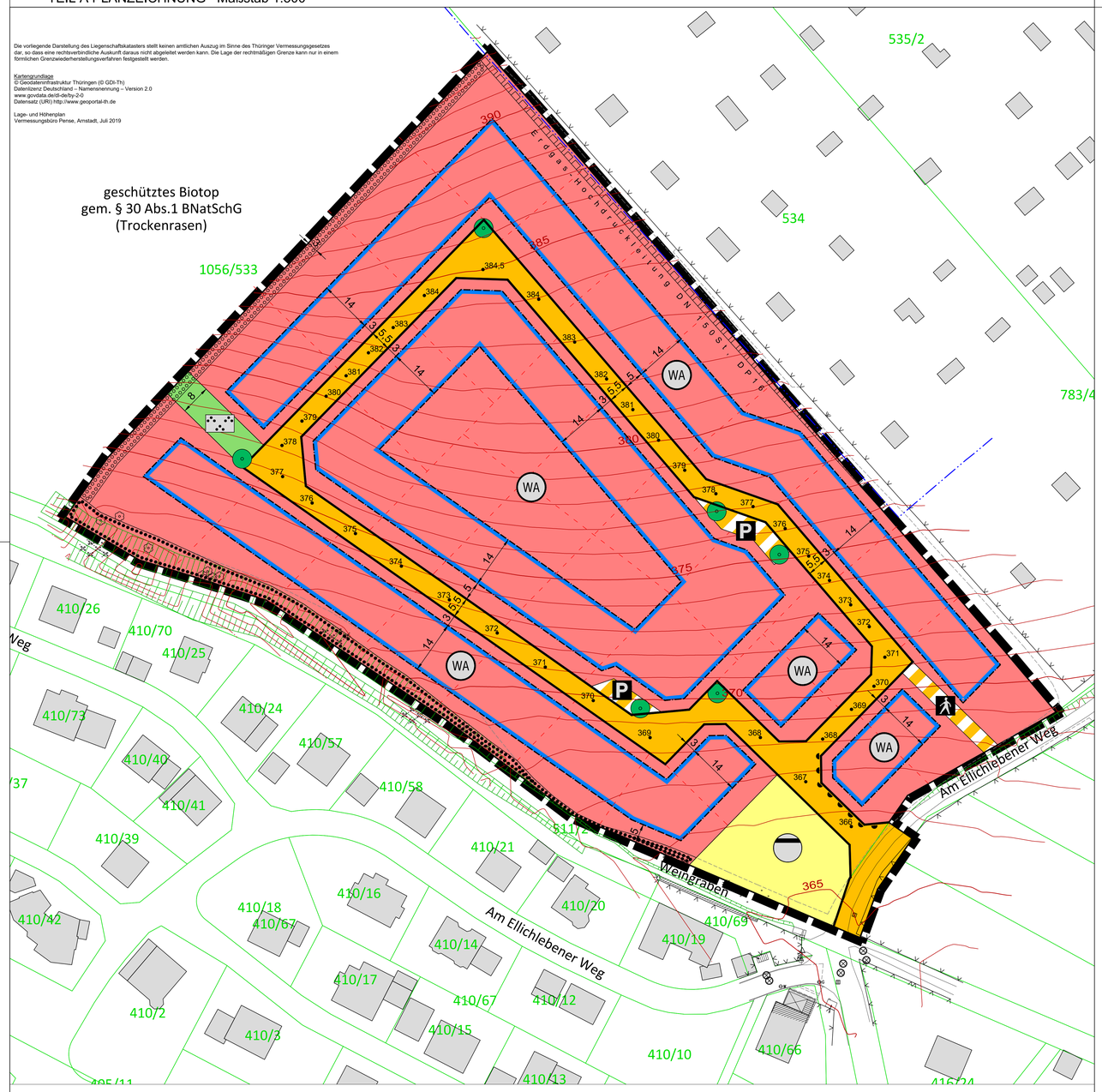

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB , §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (z.B. 0,4)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Zweckbestimmung: Parkplatz
- Zweckbestimmung: Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Fläche der Anlage
- Zweckbestimmung: Abwasser

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Ö — Grünfläche (öffentlich)
- Zweckbestimmung: Grünbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzen Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 375 — Höhenlage bei Festsetzungen, OK Verkehrsfläche § 9 Abs. 2 BauGB (z.B. 375 Meter über NHN)
- 14 — Bemaßung (Maßangaben in Meter)

Nachrichtliche Übernahme

- Erdgas-Hochdruckleitung DN 150St, DP16

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage

(ohne Festsetzungscharakter)

- vorhandene Grundstücksgrenze
- 432 — vorhandene Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 432)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 380 — Höhenlinie (Höhe in Meter über NHN)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung

mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.02.2018 übereinstimmen.
(Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)

....., den .....

.....
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTZUNGEN NACH § 9 Abs.1 BauGB

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG — **§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

WA Allgemeines Wohngebiet — i.V.m. § 4 BauNVO

1.1 Im WA sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen - unzulässig. — § 1 Abs. 6 BauNVO

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — **§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

2.1 **Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl** — § 19 Abs. 3 BauNVO, § 20 Abs. 3 BauNVO

2.1.1 Im gesamten Planbereich wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. — § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO

2.1.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl für die in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist unzulässig.

2.2 **Höhe baulicher Anlagen** — § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

2.2.1 Bezugsebene (BE) aller Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte (Mitte der Außenwand, welche der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist) nächstliegende Straßenverkehrsfläche (Planstraße). — § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m § 18 Abs. 1 BauNVO

2.2.2 Die Traufhöhe ist die Höhenlage zwischen der Schnittkante der Außenwand mit der Außenseite Dachhaut und der Straßenoberkante (BE).

2.2.3 Die Firsthöhe (FH) ist die Höhenlage des Schnittpunktes der Dachhaut und der Straßenoberkante (BE).
Bei Gebäuden mit Flachdach oder einseitig geneigtem Dach (0 – 15°) gilt als Firsthöhe die Höhenlage zwischen der Höhe der Oberkante Attika-Konstruktion und der Straßenoberkante (BE) der nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.

2.2.4 Bei Gebäuden mit beidseitig geneigtem Dach betragen
die Firsthöhe max. 10 m und
die Traufhöhe mind. 3,50 m und max. 7 m.

2.2.5 Bei Gebäuden mit Flachdach oder einseitig geneigtem Dach beträgt die Firsthöhe mind. 4 m und max. 7 m.

3 BAUWEISE — **§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

3.1 Im gesamten Planbereich gilt die offene Bauweise. — § 22 Abs.1 BauNVO

3.2 Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. — § 22 Abs.2 BauNVO

4 GEH-;FAHR- UND LEITUNGSRECHT — **§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB**

4.1 Entlang der vorhandenen Erdgas-Hochdruckleitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in einer Breite von jeweils 2 m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Bebauungen und Bepflanzungen jeder Art (auch Einfriedungen) unzulässig.

B – GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH 9 Abs. 1 und 1a BauGB

5 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

5.1 **Grundstücksflächen** — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Alle nicht überbauten Grundstücksflächen (mit Ausnahme der Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a und b) sind gärtnerisch zu gestalten (mindestens Anlage von Grünland durch eine Ansaat) und dauerhaft zu pflegen. Pro Baugrundstücksteilstück sind mind. 1 Laub- oder Obstbaum und 8 Laubsträucher zu pflanzen. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum-/ Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden.
Pflanzqualität: Bäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm.
Für die Gehölzpflanzungen ist standortgerechtes Pflanzmaterial (insbesondere bienenfreundliche Gehölzarten, in Sorten zulässig) zu verwenden.

5.2 **Flächen zum Anpflanzen** — § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze ist in einer Breite von 4 m eine mehrschichtige Strauchpflanzung als freiwachsende, mehrreihige Hecke anzulegen. Es sind einheimische Sträucher mit vorwiegend hohem Dornanteil zu verwenden.
Pflanzqualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt oder Co3, 60 – 100
(weitere allgemeine Anforderungen siehe unter D Empfehlungen)

5.3 **Verkehrsbegleitgrün- Baumpflanzungen** — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
An den dargestellten Standorten sind 6 Stück mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Baumstandorte können geringfügig (max.3 m) verschoben werden. Soweit die Bäume nicht innerhalb einer zusammenhängenden Pflanzfläche stehen, sind sie in unbefestigte Baumscheiben von mindestens 9 m² Größe und mind. 12m² effektiven Wurzelraum zu pflanzen.
Pflanzqualität: Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.
Für Gehölzpflanzungen ist standortgerechtes, stadtklimaverträgliches Pflanzmaterial zu verwenden (in Sorten zulässig).
(weitere allgemeine Anforderungen siehe unter D Empfehlungen)

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

6 Dächer — **§ 88 Abs.1 I.V. mit Abs.4 ThürBO**

6.1 Dächer von Gebäuden ohne seitlichen Grenzabstand sind einheitlich zu gestalten.

7 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Stützmauern und Anlagen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen — **§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**

7.1 Einfriedungen sind nur in einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sie sind erst in einem Abstand von 0,50 m ab Straßenbord zulässig.

7.2 Mauern sind als Einfriedung unzulässig.
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

D HINWEISE

1 Archäologische Funde
Bei Erdarbeiten können Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) auftreten. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

2 Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen
Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich auch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

3 Erdaufschlüsse
Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe von Schichtenverzeichnissen einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der § 19 WHG, den DIN-Vorschriften und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht entsteht. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 54 Abs.1 ThürWG anzeigepflichtig.

5 Grundstücksentwässerung
Die Rückstauebene für die Anschlüsse der Grundstücksentwässerung liegt im gesamten Planbereich auf der Ebene Oberkante Straßenverkehrsfläche.

6 Mutterboden
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Der Oberboden, welcher nicht im Plangebiet wiederverwendet werden kann, ist abzufahren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, auf anderen Flächen aufzutragen.

7 Austrittsöffnungen von Schornsteinen
Gemäß 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV; § 19) vom 26.01.2010 ist die Austrittsöffnung von Schornsteinen für Festbrennstofffeuerungsanlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert wurden, so zu errichten, dass in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 m überragt werden.

8 Baulärm
Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

E EMPFEHLUNGEN

Empfohlene Pflanzenliste

Pflanzenliste – Sträucher	
Amelanchier lamarckii (Felsenbirne)	Rosa rugosa (Kartoffelrose)
Berberis vulgaris (Berberitze)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Buddleja spec. (Sommerflieder)	Rubus idaeus (Brombeere)
Buxus sempervirens (Buchsbaum)	Salix caprea (Salweide)
Chaenomelis japonica (Zierquitte)	Salix purpurea (Purpur-Weide)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Sambucus nigra (Holunder)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	Viburnum opulus (Schneeball)
Corylus avellana (Haselnuss)	
Crataegus monogyna (Weißdorn)	
Frangula alnus (Faulbaum)	
Hedera helix (Efeu)	
Ligustrum vulgare (Liguster)	
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	
Prunus spinosa (Schlehe)	
Ribes spec. (Johannisbeere)	
Rosa canina (Wildrose)	
Pflanzliste – Bäume	*Kulturobst - vorzugsweise alte Obstsorten*
Acer campestre (Feldahorn)	Malus domestica Hyb. (Apfel)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Prunus avium Hyb. (Süßkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus cerasus Hyb. (Sauerkirsche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Prunus domestica Hyb. (Pflaume)
Fraxinus excelsior (Esche)	
Malus sylvestris (Holzapfel)	
Prunus avium (Vogelkirsche)	
Pyrus communis (Wildbirne)	
Quercus robur (Stieleiche)	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	
Sorbus intermedia (Mehlbeere)	
Tilia cordata (Winterlinde)	

Bepflanzung
Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat im Herbst oder Frühjahr bei Frostfreiheit nach DIN 18915 und DIN 18916 zu erfolgen.
Sträucher je Art sind in kleinen Gruppen zu pflanzen. Die Abstände der Pflanzreihen soll ca. 1-1,5 m, betragen.

Verbissschutz
Alle Gehölzpflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

Bodenarbeiten
Die vorbereitenden Bodenarbeiten im Landschaftsbau sind entsprechend DIN 18915 durchzuführen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Baumpflanzungen ist entsprechend der DIN 18919 bzw. der ZTV La-StB 05 für einen Zeitraum von einem bzw. zwei Jahren vertraglich zu vereinbaren.
Pflegeschnitte sollen nur in mehrjährigen Abständen erfolgen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Bekanntmachung der letzten Änderung am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
2. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), Bekanntmachung der letzten Änderung am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
4. Thüringer Bauordnung (**ThürBO**) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, S.49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341),
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – **ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433),
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert,
7. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -**ThürNatG**-) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340),
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),
9. Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) vom 18.Mai 2019, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74),
10. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
11. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**ThürBodSchG**) vom 16.12.2003 (GVBl. S.511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121),
12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert,
13. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – **ThürDSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735),
14. Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (**ThürVermGeoG**) vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760),
15. Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - **ThürWaldG** -) vom 6. August 1993 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414),
16. Thüringer Nachbarrechtsgesetz (**ThürNRG**) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 149),

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Stadtilm hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 unter Beschluss-Nr. Ds. 11/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Weinberg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Damit wurde gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Zudem wurde gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a, von der Angabe gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs.1 BauGB abgesehen.
2. Bekannt gemacht wurde der Beschluss im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt „Stadtilmer Anzeiger" Nr. 10 vom 19.09.2019.
3. Der Stadtrat Stadtilm hat am 05.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Weinberg", bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, durch Beschluss-Nr. Ds.18/2019-2024 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 08.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Es bestand die Möglichkeit zur Erörterung von Ziel und Zweck der Planung.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt „Stadtilmer Anzeiger" Nr. 13 vom 20.12.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist zu den Änderungen vorgebracht werden können.
6. Gleichzeitig wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs.4 BauGB ins Internet eingestellt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat der Stadt Artern hat mit Beschluss-Nr. Ds. am die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen. Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.
9. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat mit Beschluss-Nr. Ds. in seiner Sitzung am 2020 den **Satzungsbeschluss** zum Bebauungsplan „Wohngebiet Am Weinberg" gefasst. Die Begründung wurde in gleicher Sitzung gebilligt. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt „Stadtilmer Anzeiger" Nr. vom 2020.

Für die Richtigkeit der Verfahrensschritte 1. bis 9.:

Stadtilm, den.....
.....
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Weinberg" der Stadt Blankenhain, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Ilmkreis

vom..... Az.: .....erteilt.

Arnstadt, den.....
.....
LRA Ilmkreis

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans „Am Weinberg" mit dem Willen der Stadt Stadtilm sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Weinberg" werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Stadtilm, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Weinberg" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt „Stadtilmer Anzeiger" Nr. vom 2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Stadtilm von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Weinberg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB

RECHTSVERBINDLICH.

Stadtilm, den

Bürgermeister

Stadtilm
"Wohngebiet Am Weinberg"

Bebauungsplan
gemäß § 13b BauGB
(Satzung)

April 2020 — Maßstab 1:500

Auschnitt aus der Stadtkarte

Planverfasser im Auftrag der Stadt Stadtilm :

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Tel.: 0361/5603-0
Fax: 0361/5603-333